

22.04.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften
für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für
die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte
Schaumweine

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung der Grundregeln für die
Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit
zugewetzter Kohlensäure

KOM(95) 744 endg.; Ratsdok. 4347/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Kommissionsvorschlages zur Änderung bezeichnungsrechtlicher Vorschriften. Er bittet die Bundesregierung bei den künftigen Verhandlungen in den Gremien der Europäischen Union folgende Positionen einzunehmen:

1. Die Angabe von mehr als zwei Rebsorten in der Etikettierung wird kaum dazu geeignet sein, den Verbraucher über charakteristische Geschmackseigenschaften eines Weines zu unterrichten. Deshalb wird die Angabe dreier Rebsorten auf dem Hauptetikett abgelehnt. Ergänzend zu der Bezeichnung des Weines im Hauptetikett kann ein Hinweis auf die verwendeten Rebsorten im Rückenetikett, sofern die Angabe der Rebsorten in absteigender Reihe erfolgt, für den Verbraucher wichtig sein und sollte deshalb ermöglicht werden.
2. Die Zulässigkeit des Verschnittes von Weinen aus kleineren geographischen Einheiten innerhalb eines Anbaugebietes sollte auch weiterhin zugelassen werden. Bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 war der Verschnitt zugelassen. Die Notwendigkeit des Verschnittes von Wein kleinerer geographischer Einheiten ist nach wie vor aus technischen Gründen gegeben. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich weiterhin für eine angemessene Regelung einzusetzen.
3. Die Möglichkeiten der Information des Verbrauchers über charakteristische Merkmale des Weines sind begrenzt. Deshalb hält es der Bundesrat für angebracht, daß Angaben über den Geschmack, den Geruch oder die Farbe des betreffenden Weines auf dem Rückenetikett zugelassen werden sollten, sofern die Mitgliedstaaten Durchführungsbestimmungen hierzu erlassen haben. Die Bundesregierung wird gebeten, eine entsprechende Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zu beantragen.
4. Die Ergänzung der Geschäftspapiere um die Angabe des Nennvolumens und des Prozentvolumens ist bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 geregelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit kann auf die entsprechende Vorschrift verzichtet werden. Eine damit verbundene Ergänzung der Aufzeichnungspflichten in der Buchführung durch Nennvolumen und vorhandenen Alkoholgehalt wird abgelehnt, da dies mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist, der nicht sinnvoll begründet werden kann.

B

5. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.